

„Fahrplan“/Hinweise „Corona“

Die aktuelle Situation ist derzeit leider von einer ausgesprochenen Dynamik geprägt. Die wirtschaftlichen Folgen sind für viele Unternehmen bei dieser Entwicklung noch gar nicht absehbar. Dies gerade auch im Hinblick auf die fortlaufende Anpassung von Verwaltung und Behörden an die gegebene Situation. Mit der Dynamik gehen zwangsläufig Unwägbarkeiten einher. Die nachfolgenden Hinweise mögen aber erste Anhaltspunkte für die zu beachtenden Maßnahmen/Schritte liefern. Änderungen/Anpassungen sind jederzeit möglich.

1. Kurzarbeit

Die erste und schnellste Möglichkeit für eine Unterstützung ist sicherlich das Kurzarbeitergeld (KUG), das direkt bei der Bundesagentur für Arbeit online beantragt werden kann und nicht zurückgezahlt werden muss. Die Hürden wurden bereits gesenkt und auch eine rückwirkende Beantragung ist möglich. Behördlicherseits wurden Erleichterungen bei der Beantragung von Kurzarbeitergeld zugesagt. Teilweise bedürfen diese Maßnahmen allerdings noch der gesetzlichen Umsetzung.

Wir empfehlen den von Arbeitsausfall betroffenen Unternehmen vorsorglich unverzüglich Kurzarbeitergeld zu beantragen. Der längste Antragszeitraum beträgt 12 Monate. Die Agenturen für Arbeit sollten auf den zu erwartenden Ansturm eingerichtet sein. Mit diesen Unterlagen sollten Sie bei der Agentur für Arbeit vorsprechen und das Antragsverfahren einleiten:

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-bei-entgeltausfall>

(1) **Anzeige über Arbeitsausfall** https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf

(2) **Antrag auf Kurzarbeitergeld** unter folgendem Link online:
https://www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-kug107_ba015344.pdf

(3) **Einverständniserklärung** der Arbeitnehmer zur Einführung KuG als betriebliche Einheitsregelung oder von jedem einzelnen Arbeitnehmer. Sollte im Unternehmen ein Betriebsrat vorhanden sein, steht dem Betriebsrat wegen der mit der Beantragung von Kurzarbeitergeld verbundenen Verkürzung der Arbeitszeit ein Mitbestimmungsrecht zu.

Eine Einheitsformulierung/Regelung für die Zustimmung zur Einführung von KuG finden Sie als beigefügtes Muster

*Internes **MUSTER 1**: Zustimmung-Mitarbeiter-Kurzarbeit*

(4) **Aufstellung** der betroffenen Arbeitnehmer mit Arbeitszeiten und der Höhe des Einkommens.

(5) Zur **Abrechnung** von Kurzarbeitergeld muss der Vordruck KuG 108 (KuG-Abrechnungsliste) vorgelegt werden.

https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug108_ba013010.pdf

Grundsätzlich ist der Arbeitgeber verpflichtet, vor der Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld Überstundenguthaben und (Rest-)Urlaubsansprüche abzubauen (zeitanteilige Berechnung

beachten!) Dies gilt selbst dann, wenn der Arbeitnehmer den Urlaub bereits anderweitig verplant hat. Der Abbau von Überstunden und (Rest-)Urlaubsansprüchen ist für die Bewilligung von KuG auch nach der Gesetzesänderung (geplant für April) zwingend. Das Arbeitsentgelt ist zunächst von Arbeitgeber zu verauslagen und wird dann in einem zweiten Schritt von der Arbeitsagentur erstattet. Bei einer lediglichen Reduktion der Arbeitszeit zahlt der Arbeitgeber den fortgeführten Anteil (z.B. i.H.v. 50%) unverändert weiter. Hierauf werden die üblichen steuerrechtlichen und sozialabgaberechtlichen Beträge erhoben/abgeführt. Das eigentliche Kurzarbeitergeld ist nicht lohnsteuerpflichtig und stellt kein Entgelt im Sinne der Sozialversicherung dar.

Die Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung für die Ausfallstunden bemessen sich nach dem fiktiven Arbeitsentgelt. Neben dem Ist-Entgelt wird also eine weitere Bemessungsgrundlage für die Beitragsberechnung herangezogen, das so genannte fiktive Arbeitsentgelt. Dieses beträgt 80% des Unterschiedsbetrages zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt. Das fiktive Arbeitsentgelt wird dabei nur bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze herangezogen.

Für das fiktive Arbeitsentgelt sind nur Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung abzuführen. In der Arbeitslosenversicherung ist es beitragsfrei. Die Beiträge hat der Arbeitgeber allein zu tragen.

Arbeitnehmer ohne Kinder haben Anspruch auf den allgemeinen Leistungssatz in Höhe 60 Prozent der Nettoeinbußen. Für Arbeitnehmer mit mindestens einem Kind beträgt der erhöhte Leistungssatz 67 Prozent der Nettoeinbußen.

2. Widerruf Lastschriften

Zur Sicherung der ggf. gerade aktuell existentiellen Liquidität ist jeweils einzelfallabhängig auch der Widerruf erteilter Einzugsermächtigungen (Pacht, Finanzbehörden, Sozialabgaben etc.) als „ultima ratio“ Notmaßnahme zu erwägen. Wir fügen entsprechende **MUSTER 2** bei, weisen aber darauf hin, dass es sich hierbei um eine unternehmerische Entscheidung handelt.

3. Banken / Übergangshilfen

Die KfW hat auch bereits eine Sonderseite für Corona Hilfe online geschaltet und beschreibt die Möglichkeiten für Übergangskredite oder Bürgschaften. In der Regel werden diese Maßnahmen über die **Hausbanken** angezapft. Daher sollten Sie auch umgehend Kontakt zu Ihrer Hausbank suchen wenn sich hier Bedarf anzeigt. Die KfW Seite für Corona Hilfen können Sie hier aufrufen:

<https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

Für das Land Schleswig Holstein haben die Bürgschaftsbank, MBG und die Förderbank IB.SH ein Infoblatt mit weiteren Informationen und Ansprechpartnern online gestellt. Ähnliche Maßnahmen sind auch für andere Bundesländer zu erwarten.

https://schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/VIII_startseite/Artikel2020/I/200312_mat_InfoCoronaWirtschaft/infoblatt_FinanzInitiative.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Gerne stehen wir Ihnen hierbei für die Kontaktabbauung und Unterstützung zur Verfügung.

4. Steuern

Teilweise haben die Landesregierungen (Schleswig-Holstein, Bayern) bereits Erlasse zu steuerlichen Maßnahmen zur Unterstützung von betroffenen Unternehmen veröffentlicht. Hierbei geht es vor allem um Anpassung der Vorauszahlungen, Stundungen und Vollstreckungsmaßnahmen.

Das Bayerische Landesamt für Steuern stellt bereits ein Antragsformular

"Steuererleichterungen aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus" zum Download bereit. Damit kann der Antrag auf zinslose Stundung und die Herabsetzung von Steuervorauszahlungen (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer) bzw. des Steuermessbetrages für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen gestellt werden

Weitere Maßnahmen zur Umsatzsteuer sind im Gespräch insbesondere bzgl. der Verlängerung von Abgabefristen für Umsatzsteuervoranmeldungen und/oder eine generelle Umstellung zu quartalsweisen Voranmeldungen.

5. Insolvenzrecht

Das Bundesministerium für Justiz und für Verbraucherschutz bereitet aktuell eine gesetzliche Regelung zur **Aussetzung der Insolvenzantragspflicht** vor, um Unternehmen zu schützen, die infolge der Corona-Epidemie in eine finanzielle Schieflage geraten sind, da eine mögliche Bearbeitung von finanziellen Hilfen unter Umständen länger als die aktuelle drei Wochenfrist dauert. Einzelheiten werden sich insoweit zu einem späteren Zeitpunkt ergeben. Wir werden Sie auf dem Laufenden halten.

6. Schadensersatzansprüche

Wer aufgrund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) einem Tätigkeitsverbot unterliegt oder unterworfen wird, beziehungsweise abgesondert wurde und daher einen Verdienstausschlag erleidet und dabei nicht krank ist, erhält grundsätzlich eine Entschädigung. Die Entschädigung richtet sich nach dem Verdienstausschlag. Bei Arbeitnehmern hat der Arbeitgeber für längstens 6 Wochen Lohnfortzahlung zu übernehmen. Die ausgezahlten Beträge werden dem Arbeitgeber auf Antrag beim zuständigen Gesundheitsamt erstattet, wenn alle Voraussetzungen vorliegen. Selbständige stellen den Antrag direkt beim zuständigen Gesundheitsamt.

<https://service.hessen.de/html/Infektionsschutz-Entschaedigung-bei-Taetigkeitsverbot7007.htm>

Stand: 18.03.2020 (17.00 Uhr)

Muster:

- Zustimmung Mitarbeiter Kurzarbeit
- Widerruf Lastschriften